

UNSERE VERANSTALTUNGEN VON VON MITTE APRIL BIS MITTE JUNI 2021

SEMINAR „Ausbildung zur Sicherheitsvertrauensperson“

Praxisnahe Ausbildung gemäß § 10 ASchG und § 4 SVP-VO

Termin 27. bis 29. April 2021, 8:30 bis 17 Uhr

SEMINAR „Ich sehe was, was du nicht siehst?“

Mobbing erkennen - faire Streitkultur etablieren

Termin 15. bis 17. Juni 2021, 9 bis 17 Uhr

Anmeldeschluss 4. Mai 2021

WEBINAR „Manuelle Lastenhandhabung - Evaluieren mit der neuen Leitmerkmalmethode zur Beurteilung von Belastungen beim Heben, Halten und Tragen“

WEBINAR-Reihe: Update Arbeitnehmerschutz

Termin 17. Juni 2021, 9:30 bis 11 Uhr ONLINE

Anmeldung Über Webex-AnmeldeLink

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter: <https://ooa.arbeiterkammer.at/service/jaegermayrhof/jaegermayrhof.html>

ANMELDUNG

per Post Arbeiterkammer OÖ, AK-Bildungshaus Jägermayrhof, Römerstraße 98, 4020 Linz
E-Mail anmeldung.jaegermayrhof@akooe.at

Die Seminare finden im AK-Bildungshaus Jägermayrhof, Römerstraße 98, 4020 Linz, statt.

Impressum:

Oösterreichische Post AG, MZ 022 03 9937 M

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz

Informationsblatt der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Nummer 12/2021, AK-DVR 007740, Recourcen an Postfach 555, 1008 Wien
MedieninhaberIn, HerausgeberIn und Redaktion: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz, Telefon: +43 (0)50 6906-0

Hersteller: Gutenbergs-Websering Gesellschaft m.b.H., Anastasius-Grün-Strasse 6, 4021 Linz
Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz: siehe <https://ooa.arbeiterkammer.at/impressum.html>
ooa.arbeiterkammer.at

Biologische Stoffe sind allgegenwärtig. Darunter fallen Mikroorganismen wie Schimmelpilze, Bakterien oder Viren. Die meisten von ihnen sind harmlos, manche sogar lebensnotwendig. Einige können aber auch die Gesundheit bedrohen. Begegnet man diesen Stoffen am Arbeitsplatz, spricht man zumeist von biologischen Arbeitsstoffen.



SICHERER UMGANG MIT BIOLOGISCHEN ARBEITSSTOFFEN

Sind Beschäftigte mit solchen Stoffen konfrontiert, müssen Arbeitgeber im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung die Risiken einer Gesundheitsgefährdung abschätzen und die notwendigen Schutzmaßnahmen festlegen. Zunächst ist darauf zu achten, dass der Kontakt mit den Mikroorganismen durch technische und/oder organisatorische Schutzmaßnahmen möglichst vermieden wird. Nur wenn diese Maßnahmen ausgeschöpft sind und noch immer ein Restrisiko besteht, kommen persönliche Schutzausrüstungen zum Einsatz. Die Beschäftigten müssen im sicheren Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen unterwiesen werden.

In den letzten Monaten hatte das Coronavirus massive Auswirkungen auf die Arbeitswelt. Doch obwohl die Infektionsgefahr theoretisch an jedem Arbeitsplatz lauern kann, gilt das Virus nicht überall als biologischer Arbeitsstoff. Präventionsmaßnahmen müssen dennoch gesetzt werden.

TIPPS FÜR IHRE GESUNDHEIT

Was sind biologische Arbeitsstoffe? Gefährdungsszenarien

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) legt fest, was unter biologischen Arbeitsstoffen zu verstehen ist (§ 40 Abs. 5). Konkret sind sämtliche Mikroorganismen (auch genetisch veränderte), Zellkulturen oder Humanendoparasiten umfasst, welche Infektionen, Allergien oder toxische Wirkungen hervorrufen könnten. Ausgehend vom jeweiligen Infektionsrisiko werden die Stoffe in vier Risikogruppen unterteilt:

- ▶ Gruppe 1: Stoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie bei Menschen eine Krankheit verursachen.
- ▶ Gruppe 2: Stoffe, die eine gesundheitliche Gefahr für Beschäftigte darstellen können. Eine wirksame Vorbeugung und eine Behandlung sind jedoch möglich. Eine Verbreitung in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich (z.B. Masern- oder Mumpsviren).
- ▶ Gruppe 3: Stoffe, die eine schwere Krankheit hervorrufen können. Eine wirksame Vorbeugung und eine Behandlung sind möglich. Es besteht jedoch die Gefahr einer starken Verbreitung in der Bevölkerung (z.B. Hepatitis C-Virus).
- ▶ Gruppe 4: Stoffe, die eine schwere Krankheit hervorrufen können. Eine wirksame Vorbeugung und eine Behandlung sind kaum möglich. Es besteht die Gefahr einer starken Verbreitung in der Bevölkerung (z.B. Ebola-virus).

Die Verordnung biologische Arbeitsstoffe (VbA) legt fest, welche Schutzmaßnahmen bei welcher Risikogruppe getroffen werden müssen. Eine Zuordnung der Stoffe zu einer Risikogruppe findet sich im Anhang 2 dieser Verordnung.

Es muss zunächst unterschieden werden, ob eine beabsichtigte oder eine unbeabsichtigte Verwendung von biologischen Arbeitsstoffen vorliegt. Diese Unterscheidung ist relevant für die Arbeitsplatzbewertung und Maßnahmensetzung. Stellt die Verwendung eines biologischen Arbeitsstoffs den eigentlichen Zweck der Tätigkeit dar, spricht man von beabsichtigter Verwendung. Das kommt beispielsweise in Forschungslabors oder bei der Herstellung von Impfstoffen vor.

Sind Art und tatsächliches Vorhandensein von Mikroorganismen nicht von vornherein bekannt, spricht man von unbeabsichtigter Verwendung. Das betrifft beispielsweise Pflegetätigkeiten im Gesundheits- und Sozialbereich sowie Tätigkeiten im Bereich der Abwasser- und Abfallwirtschaft. Hier ist nicht von vornherein klar, mit welchen Stoffen die Beschäftigten in Berührung kommen werden.

Die Aufnahme von biologischen Arbeitsstoffen kann auf unterschiedliche Weise erfolgen:

- ▶ über die Atemwege
- ▶ über die Haut bzw. die Schleimhäute
- ▶ über den Mund (beim Essen, Trinken, aber auch beim Rauchen)
- ▶ durch das Eindringen in tieferes Gewebe (z.B. bei Nadelstich- oder Schnittverletzungen, Tierbisse)

Arbeitsplatzbewertung

Bei beabsichtigter Verwendung muss zunächst die Risikogruppe in Betracht gezogen werden. Anhang 1 der VbA enthält für die Risikogruppen 2 bis 4 eine Auflistung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die es zu beachten gilt. Weiters sind die Art und Häufig-

keit der Tätigkeit, mögliche Infektionswege (Einatmen, über die Haut...), die gesundheitlichen Auswirkungen und eine etwaige Ungewissheit bezüglich des Vorhandenseins sonstiger biologischer Arbeitsstoffe zu berücksichtigen.

➔ **BEISPIEL:** Anhang 1 der VbA sieht für Stoffe der Risikogruppe 2 vor, dass Arbeiten nur an gesonderten Arbeitsplätzen stattfinden dürfen. Bei Risikogruppe 3 muss bereits eine Schleuse eingerichtet sein. Für die Risikogruppe 4 ist eine dreikammerige Schleuse vorzusehen.

Bei unbeabsichtigter Verwendung muss die Arbeitsplatzbewertung anhand von Informationen und Erfahrungen mit vergleichbaren Arbeitsplätzen vorgenommen werden. Soweit es ohne konkrete Kenntnis des biologischen Arbeitsstoffes möglich ist, müssen auch die Vorgaben zur beabsichtigten Verwendung (Art, Häufigkeit der Tätigkeit, Infektionswege...) berücksichtigt werden.

Arbeitgeber sind hauptverantwortlich für die Durchführung der Arbeitsplatzbewertung. Betriebsräte/-innen müssen eingebunden werden. Gibt es keinen Betriebsrat, fällt dieses Beteiligungsrecht automatisch der Sicherheitsvertrauensperson zu. Auch Arbeitsmediziner/-innen und Sicherheitsfachkräfte sollten unbedingt in den Evaluierungsprozess einbezogen werden!

➔ Neben Expositionsvermeidung, Hygienemaßnahmen und persönlicher Schutzausrüstung sieht die VbA auch Impfungen als Maßnahme vor. Gemäß § 5 Abs 4 müssen Arbeitgeber bei Verfügbarkeit eines wirksamen Impfstoffes eine Impfung anbieten. Eine automatische Impfpflicht für Beschäftigte kann davon nicht abgeleitet werden.

Besonderer Schutz für werdende Mütter

Unabhängig davon, ob die Verwendung biologischer Arbeitsstoffe beabsichtigt oder unbeabsichtigt erfolgt, dürfen Schwangere in Bereichen, in denen ein Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 2 bis 4 möglich ist, nicht beschäftigt werden. Lassen sich die Arbeitsbedingungen (z.B. durch Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich) nicht entsprechend ändern, ist die



werdende Mutter von der Arbeit freizustellen. Das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung ist keine Option, da Handschuhe oder Atemschutzmasken nie einen vollständigen Schutz bieten und die Verwendung der Ausrüstung eine erhebliche Belastung für die Schwangere darstellen kann.

NOCH FRAGEN?

Wenn Sie Fragen dazu haben oder eine Beratung wünschen, nehmen Sie bitte mit der AK Oberösterreich Kontakt auf:

Arbeiterkammer Oberösterreich
Kompetenzzentrum Betriebliche Interessenvertretung
Volksgartenstraße 40, 4020 Linz.

☎ **+43 (0)50 6906-2323**

E-Mail: kbi@akooe.at
ooe.arbeiterkammer.at

Auch wegen zusätzlicher Exemplare dieser Wandzeitung oder allgemeiner Informationen zum Arbeitnehmerschutz wenden Sie sich bitte an die AK Oberösterreich!

➔ SARS-CoV-2 wird aufgrund des aktuellen Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse der Risikogruppe 3 zugerechnet.



SICHERER UMGANG MIT BIOLOGISCHEN ARBEITSSTOFFEN



Biologische Arbeitsstoffe können auch auftreten, wo man sie nicht vermutet!



Hygieneregeln befolgen bietet guten Schutz!



Beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen keinesfalls Essen und Trinken am Arbeitsplatz!

Wenn Sie weitere Fragen zu **Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz** haben, wenden Sie sich an Ihre Sicherheitsvertrauensperson oder an ein Betriebsratsmitglied.

AK
Oberösterreich